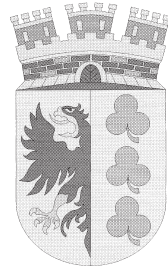


# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG - Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

Werder (Havel), den 24. Juni 2005 - Jahrgang 10 - Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze und Kraftfahrzeuge sowie die Festlegung der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatz- und Ablösesatzung)	Seite 1
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrGebSat)	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 5
Grundstücksausschreibung	Seite 5
Übertragung des Hausrechtes	Seite 5
Beschluss über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Werder (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters	Seite 5
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 VOB/A Straßen – und Tiefbau Südliche Fischerstraße / Am Mühlenberg in Werder (Havel)	Seite 5
Bürgerservice in den Ortsteilen Bliesendorf, Töplitz, Derwitz	Seite 5
Einladung zur Sondersitzung des Ortsbeirates Glindow	Seite 6
Ende des Amtsblattes	Seite 6

### Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 20.06.2005 wird durch die Stadt Werder (Havel) die **Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze und Kraftfahrzeuge sowie die Festlegung der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatz- und Ablösesatzung)** bekannt gemacht.

### Satzung

der Stadt Werder (Havel) über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Festlegung der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze

#### (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des

Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 211) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 02.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Werder (Havel). Dieser Satzung entgegenstehende Festlegungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

### § 3 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der zu zahlende Ablösebetrag je Stellplatz beträgt wegen der unterschiedlichen Bodenrichtwerte innerhalb des Stadtgebietes:
- |  |           |
|--|-----------|
| Werder ohne Ortsteile                    | 2.750 EUR |
| OT Glindow, Petzow                       | 2.750 EUR |
| OT Bliesendorf, Derwitz, Plötzin, Phöben | 2.000 EUR |
| OT Töplitz                               | 2.500 EUR |
| OT Kemnitz                               | 1.500 EUR |

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Stellplatz nicht gemäß § 2 anlegt handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen sowie die Höhe des Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen der Stadt Werder (Havel) vom 19.10.2000 außer Kraft.

Anlage zur Stellplatzsatzung  
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

erlassen am: 02.06.2005

ausgefertigt am: 20.06.2005

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

### Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt Werder (Havel)

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
<b>Wohngebäude</b>	
Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 qm Nutzfläche nach DIN 277 2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche nach DIN 277
Altenwohnungen	0,2 je Wohnung
Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
Büro- und Verwaltungsräume	1 je 40 qm Nutzfläche nach DIN 277
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 qm Nutzfläche nach DIN 277
<b>Verkaufsstätten</b>	
Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Nutzfläche nach DIN 277
Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 qm Brutto-Geschossfläche
<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren)	1 je 5 Sitzplätze
Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze
Kirchen	1 je 30 Sitzplätze
<b>Sportstätten</b>	
Sportplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 300 qm Sportfläche
Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 150 qm Sportfläche
Sportstadien mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
Spiel- und Sporthallen	1 je 100 qm Hallenfläche
Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 qm Hallenfläche
Spiel- und Sporthallen mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche
Hallenbäder mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
Tennisplätze	2 je Spielfeld
Tennisplätze mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 Boote
Golfplätze	5 je Loch
<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Klubbhäuser o. ä.	1 je 10 qm Gastraumfläche
Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe Restaurationsbetrieb:	1 je 3 Betten, für zugehörigen

Jugendherbergen	1 je 10 qm Gastraumfläche 1 je 10 Betten
<b>Krankenanstalten</b>	
Universitätskliniken Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 3 Betten  1 je 3 Betten
Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke Altenpflegeheime	1 je 5 Betten  1 je 5 Betten 1 je 10 Betten
<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
Sonstige allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
Fachschulen, Hochschulen	1 je 3 Studenten
Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum
Jugendfreizeitheimen und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche nach DIN 277
Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche nach DIN 277
Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
Tankstellen mit Pflegeplätzen Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 je Pflegeplatz  2 je Waschplatz
Automatische Kraftfahrzeug- waschstraße	3 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge
<b>Verschiedenes</b>	
Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche
Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 qm Nutzfläche nach DIN 277

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung für die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Festlegung der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Werder (Havel)) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 24.06.2005 Nr. 13 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 20.06.2005

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 20.06.2005 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung **über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrGebSat)** bekannt gemacht.

## Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrGebSat)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172) vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294) vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 298) vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in der Sitzung am 02.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Werder (Havel) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 49 a Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz.

(2) Die Stadt Werder (Havel) trägt 25 % der Kosten, die ihr für die Straßenreinigung entstehen. Damit ist das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie die Reinigungskosten für die Straßen oder Straßenteile, für die keine Gebührenpflicht besteht, abgegolten.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht bzw. ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers am Ende des Monats, in dem die Rechtsänderung eintritt. Der neue Eigentümer ist von Beginn des darauffolgenden Monats an gebührenpflichtig.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenkategorie (A, B) Festlegungen zur Straßenkategorie trifft das Straßenreinigungsverzeichnis der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Reinigung von Straßen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die das Grundstück gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Reinigung von Straßen erschlossen ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 4  
Gebührensatz**

(1) Der jährliche Gebührensatz beträgt je Meter Grundstücksseite für Straßen

- (a) der Kategorie A = 0,77 EUR
- (b) der Kategorie B = 0,42 EUR

(2) Die Rechte und Pflichten, welche sich aus der Kategorisierung der Straße im Straßenreinigungsverzeichnis ergeben, legt die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Reinigung von Straßen einschließlich des Straßenreinigungsverzeichnisses fest.

**§ 5**

**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Jahresbeginn. Davon abweichend entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Insbesondere wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage  
Richtwerte zur Straßenreinigungsgebührensatzung

erlassen am: 02.06.2005  
ausgefertigt am: 20.06.2005

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung (StrGebSat)**

gemeinsame Kat. A + B	Kosten	Jahreskosten	Frontlänge	Kosten/m	
Vertragsleistungen Winterdienst		85.067,00 €	168996 m	0,503 €	Grundlage Vertrag 2004 für Werder, Petzow, Kernitz, Phöben, Plötzin, Derwitz, Töplitz und Straßenlänge lt. Straßenkataster
Wetterdienst (Winterdienst)		1.050,31 €	227914 m	0,005 €	Grundlage Kosten 2004
Laubentsorgung		6,529,41 €	227914 m	0,029 €	und Straßenlänge lt. Straßenkataster

Kosten nur Kat. A	Kosten/km	Einsätze/a	Kosten/m	
Kehrmaschine	27,42 €	16	0,439 €	

		Kosten 100 %	Gebühr 75 %
Kat. A	Winterdienst	0,51 €	0,381 €
	Laubentsorgung	0,03 €	0,021 €
	Kehrmaschine	0,44 €	0,329 €
	Gemeinkosten 5 %	0,05 €	0,037 €
			<b>0,77 €</b>

Kat. B	Winterdienst	0,51 €	0,381 €
	Laubentsorgung	0,03 €	0,021 €
	Gemeinkosten 5 %	0,03 €	0,020 €
			<b>0,42 €</b>

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung für die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung StrGebSat) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 24.06.2005 Nr. 13 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 20.06.2005

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Grundstücksausschreibung

Grundstück: gelegen in 14542 Werder (Havel),  
Kemnitzer Chaussee 195  
Flur 10, Flurstück 127/4 teilweise  
Größe: ca. 1.080,00 qm  
Gebäude: bebaut mit einem zweigeschossigem Mietswohnhaus,  
leer stehend ; zwei Pachtverträge zur gärtnerischen  
Nutzung  
Kaufpreis: 76.000,00 EUR  
Nebenkosten: 1.312,95 EUR für das Verkehrswertgutachten sind zu  
übernehmen

Interessenten werden gebeten, Ihren Antrag schriftlich bis zum **22.07.2005** in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 2/Liegenschaften, Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) einzureichen.

**Nähere Auskünfte zum Objekt erhalten Sie über Fachbereich 2/Liegenschaften, Tel. 03327/783262 oder auf der Internetseite [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)**

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Übertragung des Hausrechts

Am 02.07.2005 findet um 15.30 Uhr in Werder (Havel) auf dem Arno-Franz-Sportplatz das Freundschaftsspiel zwischen dem Werderaner FC Viktoria 1920 e.V. und der Bundesligamannschaft von Hertha BSC statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung ist der Werderaner FC Viktoria 1920 e.V. verantwortlich.

Aus diesem Anlass überträgt der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), Herr Werner Große an den Vorsitzenden des Werderaner FC 1920 e.V., Herrn Klaus-Dieter Bartsch am 02.07.2005 von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr das

### Hausrecht

für den gesamten Bereich der Inselstadt in Werder(Havel) ab Hartplatz/Inselbrücke.

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Anweisungen der Sicherheitskräfte sind zu befolgen.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Werder(Havel) um Ver-

ständnis, dass an diesem Tag mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit verbundenen verkehrssichernden Maßnahmen zu rechnen ist.

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.06.2005 wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Werder (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat mit Beschluss BS-VV/0487/05 am 2.6.2005

1. der Jahresrechnung 2004 der Stadt Werder (Havel) auf der Grundlage des Prüfberichtes zugestimmt

und

2. dem Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) für das Haushaltsjahr 2004 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 VOB/A Straßen – und Tiefbau Südliche Fischerstraße / Am Mühlen- berg in Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 21.06.2005 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung nach VOB / A für das Bauvorhaben Straßen – und Tiefbau Südliche Fischerstraße / Am Mühlenberg in Werder (Havel) im Internet unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de) , sowie im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 25 vom 27.06.2005 bekannt gemacht.

Werder (Havel), 21.06.2005

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bürgerservice in den Ortsteilen Bliesendorf, Töplitz, Derwitz

Für den Bürgerservice der Stadt Werder (Havel) in den Ortsteilen Bliesendorf, Töplitz, und Derwitz werden nachfolgend weitere Termine angeboten.

Die Sprechstunden finden in den Gemeindebüros der Ortsteile in der Zeit

von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

26.07.2005	Töplitz	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Töplitz An der Havel 68
02.08.2005	Bliesendorf	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Bliesendorf Bliesendorfer Dorfstraße 10
30.08.2005	Derwitz	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Derwitz Maulbeerweg 1 A
06.09.2005	Töplitz	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Töplitz An der Havel 68
27.09.2005	Bliesendorf	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Bliesendorf Bliesendorfer Dorfstraße 10
18.10.2005	Töplitz	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Töplitz An der Havel 68
25.10.2005	Derwitz	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Derwitz Maulbeerweg 1 A
22.11.2005	Bliesendorf	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Bliesendorf Bliesendorfer Dorfstraße 10
29.11.2005	Töplitz	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Töplitz An der Havel 68
20.12.2005	Derwitz	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindebüro Derwitz Maulbeerweg 1 A

Zu den angegebenen Sprechzeiten werden folgende Verwaltungsdienstleistungen angeboten:

**Einwohnermeldewesen:**

- An-, Ab- und Ummeldungen
- Melde-, Aufenthalts- und Steuerliche Lebensbescheinigungen
- Beantragung von Auskunftssperren
- Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen und Kinderausweisen
- Beantragung der Ausstellung von Lohnsteuerkarten

**Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen:**

- Entgegennahme von Fundsachen
- Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften, außer Personenstandsurkunden
- Entgegennahme und Weiterleitung von Schriftverkehr mit der Verwaltung
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Entgegennahme von Ausschreibungsunterlagen
- Entgegennahme von Anträgen zur Befreiung der Rundfunkgebühren
- Ausgabe von Formularen (Antrag auf Wohnberechtigungsschein, Antrag auf Wohngeld, Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, Einzugsermächtigung)

**Ordnungsangelegenheiten**

- Entgegennahme von Anträgen anzeigepflichtiger Hunde
- Entgegennahme und Weiterleitung von Verstößen gegen das Abfallgesetz – illegale Müllverkipfungen
- Beantragung Lagerfeuer

Anfragen, die vor Ort nicht bearbeitet werden können, werden durch die Mitarbeiter im Bürgerbüro entgegengenommen und an die Verwaltung

weitergeleitet.

Werder (Havel), 20.06.2005

gez.: Beate Rietz

## Einladung

Sitzung: außerplanmäßige Sitzung des Ortsbeirates Glindow

Sitzungstag: 29.06.2005

Sitzungsort: 14542 Werder (Havel) OT Glindow,  
Jahnufer 8, Restaurant "Porta Helena"

Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

<b>TOP</b>	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
Öffentlicher Teil		
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Festsetzung der Tagesordnung	
4	Mittel des Ortsbeirates nach § 54 a Abs. 4 GO hier: Vergabe Vorlage: OBG1/0538/05	Vorsitzender des Ortsbeirates
5	Informationen und Anfragen	
gez.: Sigmar Wilhelm Vorsitzender des Ortsbeirates		

————— Ende des Amtsblattes —————